

Vorsorgereglement 2014

Erster Teil: Vorsorgeplan B60

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Vorsorgereglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2014 für alle im Vorsorgeplan (VP) B60 (erweiterter BVG-Plan) versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan. Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Vorsorgereglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Pensionskasse eingesehen bzw. angefordert werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter. Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

1. Kreis der versicherten Personen

(vgl. Ziff. 2.1 der Allgemeinen Bestimmungen)

Die Mitgliedfirmen sowie Selbständigerwerbende der in den Allgemeinen Bestimmungen aufgeführten angeschlossenen Verbände führen die berufliche Vorsorge bei der Pensionskasse durch. Sie erklären gestützt auf eine Beitrittsvereinbarung, dass sie sämtliche von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG (Eintrittsschwelle) übersteigt, das 17. Altersjahr vollendet haben und der obligatorischen Vorsorge unterstehen, zur Aufnahme in die Pensionskasse anmelden.

2. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Pensionsalter

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B) Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs gemäss BVG. Beträgt der versicherte Lohn weniger als der minimale versicherte Lohn gemäss BVG, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet. Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem maximalen versicherten Jahreslohn gemäss BVG.

Ist in Ziff. 2. B Vorsorgeplan vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C) Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften beträgt:

Alter		Gutschrift in % des versicherten Lohnes
Männer	Frauen	Männer / Frauen
25 – 34	25 – 34	7
35 – 44	35 – 44	10
45 – 54	45 – 54	15
55 – 65	55 – 64	18

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen der Versicherungskommission vergüteten Zinsen.

Die Verzinsung des obligatorischen Teiles des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

3. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 4 - 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Im Alter

Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. 2. C und dem in diesem Zeitpunkt gültigen, von der Versicherungskommission festgelegten Umwandlungssatz. Die Umwandlung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen nach BVG) richtet sich nach den gesetzlichen Mindestvorschriften.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens gemäss Ziff. 8.9.4 der Allgemeinen Bestimmungen verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens sechs Monate vor Erreichen des Pensionsalters nach Ziff. 2. A der Durchführungsstelle schriftlich einzureichen. Mit dem Kapitalbezug entfallen die entsprechenden Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Waisenrenten und Renten für überlebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Pensionierten-Kinderrenten

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A erreicht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen. Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. 2. A ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Die entsprechenden Begehren sind der Durchführungsstelle spätestens sechs Monate vorher einzureichen.

B) Bei Invalidität

Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der IV fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Taggeldversicherung, die vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Die Wartefrist beträgt mindestens 12 Monate. Die Höhe der Invalidenrente entspricht 60% des versicherten Lohnes, mindestens aber den Mindestleistungen gemäss BVG.

Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird zusammen mit der Invalidenrente fällig, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Arbeitsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

C) Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten

Die Ehegattenrente wird fällig, wenn eine verheiratete versicherte Person stirbt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

Lebenspartnerrente

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und

- entweder sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen im gleichen Haushalt lebten
- oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich. Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und zu Lebzeiten der versicherten Person der Durchführungsstelle zu melden.

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente. Bei Unfalltod des Lebenspartners vor Erreichen des Pensionsalters entsteht kein Rentenanspruch.

Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen.

Die Höhe der Waisenrente entspricht pro Kind 20% der Invalidenrente.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder einer entsprechenden Abfindung benötigt wird.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach Ziff. 6.4 der Allgemeinen Bestimmungen.

4. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 9 der Allgemeinen Bestimmungen)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthabens gemäss Ziff. 2. C entspricht.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

5. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 10 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Pensionskasse. Die Durchführungsstelle erhebt einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.

6. Finanzierung

(vgl. Ziff. 11 der Allgemeinen Bestimmungen)

A) Jährlicher Beitrag

Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen Vorsorgeaufwandes festgelegt und den Mitgliedfirmen in geeigneter Form mitgeteilt.

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten erhöhen sich die Beitragssätze entsprechend (vgl. Beitragsordnung).

B) Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Sie darf darüber hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

C) Freizügigkeitsleistungen / Einmaleinlagen

Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers ist der Pensionskasse zu überweisen. Die Pflicht zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung obliegt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.